

Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen



Nr. 07 & 08/2021
11. August 2021

<u>Inhalt:</u>	Seite
Kernanliegen des Bundesausschusses Obst und Gemüse anlässlich der Wahl des Deutschen Bundestages 2021	1
Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft veröffentlicht	5
Prognosfruit - Ergebnisse 2021	7
Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung veröffentlicht	9
CoronaEinreiseV: Nachweispflicht bei Einreise	10

Kernanliegen des Bundesausschusses Obst und Gemüse anlässlich der Wahl des Deutschen Bundestages 2021

Die deutschen Obst- und Gemüsebaubetriebe bewirtschaften prozentual betrachtet einen vergleichsweise geringen Anteil der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, tragen jedoch enorm zur Diversität der landwirtschaftlichen Produktpalette bei.

Die rund 7.000 Gemüse- und 5.000 Obstbaubetriebe ernten pro Jahr um die 3,3 Millionen Tonnen Gemüse und 1,3 Millionen Tonnen Obst. Insgesamt werden bis zu 30 verschiedene Obst- und 60 vielfältige Gemüsearten in Deutschland angebaut. Der Obst- und Gemüsebau trägt nicht nur entscheidend zur Vielfalt der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft, sondern auch grundlegend zur ernährungsphysiologischen Versorgung der Bevölkerung bei. Wobei hier zu bemerken ist, dass der Selbstversorgungsgrad von Gemüse bei 37 Prozent und derjenige von Obst bei gerade einmal 21,7 Prozent liegt.

Um sich am innerdeutschen, international hart umkämpften Markt weiterhin behaupten zu können, muss der heimische Anbau von Obst und Gemüse von der Politik unterstützt werden. Der politische Fokus sollte darauf gerichtet sein, die Betriebe konkurrenzfähig zu gestalten, um den Selbstversorgungsgrad zu stabilisieren bzw. in Zukunft auch zu erhöhen. Ein Absinken des Selbstversorgungsgrades muss unbedingt vermieden werden.

Deshalb fordert der Bundesausschuss Obst und Gemüse im Kontext der anstehenden Bundestagswahl 2021:

1. Stärkung eines faktenbasierten Dialogs

Die Inhaberinnen und Inhaber der Obst- und Gemüsebaubetriebe stehen im Fokus der Öffentlichkeit. Die Nutzung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und der Einsatz von Saisonarbeitskräften werden intensiv in der breiten Öffentlichkeit diskutiert. Dem Diskurs fehlt oftmals eine fachliche Begleitung. Hier ist es Aufgabe der Politik, eine auf wissenschaftlichen Kenntnissen beruhende, sachgerechte Aufklärung der Bevölkerung voranzutreiben. Die gesellschaftliche Debatte wird sich in den nächsten Jahren im Kontext des Klimawandels weiter verstärken, umso wichtiger wird eine entideologisierte Anerkennung der wissenschaftlichen Fakten. Insgesamt ist der Dialog mit der Gesellschaft und den Verbrauchern über den Anbau von Obst und Gemüse zu intensivieren und zu verbessern.

2. Gewährleistung der Pflanzengesundheit

Die Sicherstellung der Pflanzengesundheit spielt im Kontext der gesellschaftlichen auf Nachhaltigkeit abzielenden Anforderungen an die gesamte Landwirtschaft eine entscheidende Rolle. Das Vorhandensein von praxistauglichen Wirkstoffen gegen Schädlinge und Krankheiten sichert das Einkommen und somit den Fortbestand der Obst- und Gemüsebaubetriebe. Insbesondere bei der Pflege von investitionsintensiven Dauerkulturen kann ein nicht behandelbarer Befall existenzgefährdend sein.

Für jede Kultur müssen nach den Zielen des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz in 80 Prozent aller relevanten Anwendungsgebiete mindestens drei Wirkstoffgruppen je Anwendungsgebiet zur Verfügung stehen, um Resistenzbildungen entgegenzuwirken und den integrierten Pflanzenschutz auch tatsächlich durchführen zu können. Des Weiteren ist die Beratung von Bund und Ländern deutlich auszubauen.

Das Verfahren der Notfallgenehmigungen im Pflanzenschutz nach Art. 53 der Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln muss auch weiterhin dazu beitragen, bestehende Indikationslücken zu schließen.

Sowohl synthetische Düngemittel als auch der chemische Pflanzenschutz können nicht ohne adäquaten Ersatz oder technische Innovation, Investition bzw. neue Züchtungsergebnisse reduziert werden. Die Obst- und Gemüsebaubetriebe sind hinsichtlich ihres ökologisch optimierten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes schon weit entwickelt und werden in Zukunft weiter optimiert werden. Eine Mengenreduktion von chemischen Pflanzenschutzmitteln impliziert nicht automatisch eine Risikominderung. Chemische Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe unterliegen intensiver wissenschaftlicher Prüfung hinsichtlich ihrer Auswirkungen und Wirksamkeit. Von generellen Verboten ohne vorherige Folgenabschätzung ist grundlegend abzusehen.

3. Verfügbarkeit von Wasser sichern

Im Kontext des Klimawandels und der steigenden Wasserentnahme durch verarbeitendes Gewerbe, der öffentlichen Wasserversorgung, der Energieversorgung und des Bergbaus gilt es, die Obst- und Gemüsekulturen mit ausreichend Wasser zu versorgen. Schon kurze Trockenperioden können nachhaltige Schäden an den Kulturen hinterlassen und deren Vermarktung erschweren oder verhindern.

Der Obst- und Gemüseanbau unterliegen besonders hohen Anforderungen an eine optimale Wasser- und Nährstoffversorgung. Besonders der Gemüsebau stellt hohe Ertrags-

und Qualitätsanforderungen an seine Flächen und Produkte. Anders als z. B. in der Getreideproduktion führt im Anbau Wassermangel in der Regel nicht zu einer Ertragsminderung, sondern zu einem Totalausfall, da Produkte mit optischen Mängeln nicht vermarktet werden können. Gartenbauliche Kulturen haben deshalb in der Regel eine geringe Toleranz gegenüber Wasserdefiziten, weisen aber auf der anderen Seite eine hohe Bewässerungswürdigkeit auf.

Hier bietet sich die Förderung bzw. das Errichten von dezentralen künstlichen Wasserspeichern an, in welchen Wasser zur Frostschutzberegnung und Bewässerung gesammelt werden kann. Zudem muss die Förderung von Beregnungs- und Bewässerungsanlagen uneingeschränkt erhalten bleiben. Grundsätzlich bedarf es der Verbesserung und Erleichterung der Genehmigung von Wasserentnahme für die Bewässerung und Frostschutzberegnung. Die Antragsverfahren müssen dahingehend vereinfacht und beschleunigt werden. Die Versorgung von Obst- und Gemüsekulturen muss, insbesondere im Kontext des Klimawandels hinsichtlich der Wasserentnahme prioritär behandelt werden.

4. Berücksichtigung der Sonderkulturen bei der CO₂-Bepreisung

Durch die CO₂-Bepreisung sind enorme Kosten für den energieintensiven Unterglas-Anbau entstanden. Die potenzielle Kompensation durch die Sektoreintragung in der Carbon Leakage VO ist aufwendig und fällt zu gering aus, um die entstehenden Kosten abzufangen. Die höheren Produktionskosten können vor allem wegen des intensiven europäischen Wettbewerbs nicht durch höhere Preise auf dem heimischen Markt aufgefangen werden.

Mit der CO₂-Bepreisung sollte der Anreiz geschaffen werden, auf umweltfreundlichere und erneuerbare Energieträger umzustellen. Die Umstellung auf erneuerbare Energieträger gestaltet sich investitionsintensiv. Zudem ist eine Vorlaufzeit für Unternehmen notwendig, um die geeignete Technik für den Betrieb und die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Die bereits geltende CO₂-Bepreisung konterkariert diese Pläne. Um auf regenerative Energien umzustellen und die Effizienz der Anlagen zu erhöhen, brauchen die Gartenbauunternehmen gezielte Unterstützung und Zeit.

5. Verfügbarkeit von Saisonarbeitskräften gewährleisten

Auch in Zukunft müssen handarbeitsintensive Kulturen der Obst- und Gemüsebaubetriebe mit der Unterstützung von Saisonarbeitskräften gepflanzt, gepflegt und geerntet werden.

Die Einreise und Anstellung der dringend benötigten Arbeitskräfte muss auf einem möglichst praxisgerechten und unbürokratischen Weg gewährleistet werden.

Der Mindestlohn muss sich auf einem Niveau befinden, welches die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe nicht einschränkt. Die Beschlüsse der Mindestlohnkommission sollten nicht kurzfristig in Frage gestellt werden. Bei allen zukünftigen Entscheidungen um den Mindestlohn müssen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter gleichermaßen miteinbezogen werden.

6. Stärkung der Förderpolitik für Obst und Gemüse

Zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber europäischen Mitkonkurrenten auf den Märkten für Sonderkulturen sind auch in Deutschland finanzielle Unterstützungen bei Prämien für Hagelversicherungen und Mehrgefahrenversicherungen zu gewähren.

Bei der einzelbetrieblichen Förderung muss sichergestellt werden, dass Obst- und Gemüsebaubetriebe unabhängig von der Förderung in der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse für die betriebliche Entwicklung Unterstützungen erhalten.

7. Optimierung der Handelsbedingungen

Mit der verschärften Umsetzung der UTP-Richtlinie in nationales Recht wurde die Grundlage geschaffen, unlautere Handelspraktiken zu unterbinden. Die neuen Verbote unlauterer Handelspraktiken im Agrarmarktstrukturgesetz müssen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Durchsetzungsbehörde und die Kartellbehörden konsequent überwacht und Verstöße verfolgt werden.

Die geltenden agrarmarktstrukturellen Regelungen reichen aber nicht aus, um ein schlagkräftiges Gegengewicht auf Erzeugerseite zu schaffen. Den Vermarktungsorganisationen der Landwirtschaft muss es ermöglicht werden, sich zu vergleichbaren Strukturen zusammenzuschließen. Erforderlich ist daher eine Erweiterung der kartellrechtlichen Privilegierung über Erzeugergemeinschaften hinaus zur stärkeren Bildung von Gegengewichten auf der Erzeugerebene.

Zudem muss im Bereich des internationalen Handels darauf geachtet werden, dass der Import von Obst und Gemüse, das unter geringeren ökologischen und sozialen Standards hergestellt wurde, reglementiert wird. Es ist dringend notwendig, internationale Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

8. Förderung des Verzehrs von regionalem Obst- und Gemüse

Der Verzehr von heimischem Obst und Gemüse hat einen hohen ernährungsphysiologischen Wert für die Bevölkerung und wirkt klimaschonend. Die WHO empfiehlt einen Verzehr von 400 Gramm Obst und Gemüse am Tag. Bisher konsumiert eine Person in Deutschland durchschnittlich gerade einmal 289 Gramm Obst und Gemüse täglich.

Zur Förderung des Verzehrs von regionalem Obst und Gemüse sollte der Empfehlung der Zukunftskommission Landwirtschaft in Form einer Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes entsprochen werden.

Zudem sollte intensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden, welche die gesundheitlichen und ernährungsphysiologischen Effekte von Obst und Gemüse hervorhebt. Besonders der Konsum von einheimischen Kulturen muss gefördert werden, da diese neben ihren ernährungsphysiologischen Qualitäten über weitere Vorteile wie z.B. hohe qualitative Standards und kurze Transportwege verfügen.

Die Herkunft der Produkte muss für den Verbraucher leicht und eindeutig identifizierbar sein.

Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft veröffentlicht

Nach zehnmonatiger Arbeit hat die Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) am 6. Juli ihren Abschlussbericht veröffentlicht und an Bundeskanzlerin Angela Merkel übergeben. Die ZKL hatte die Aufgabe, unter Vorsitz von Prof. Dr. Peter Strohschneider, praxistaugliche Empfehlungen für eine produktive und ressourcenschonende Landwirtschaft zu erarbeiten. Die Einsetzung war wesentliches Ergebnis des Agrargipfels, zu dem Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner rund 80 Vertreter aus Landwirtschaft, Organisationen und Verbänden im Dezember 2019 eingeladen hatten. Die Zukunftskommission selbst setzte sich aus 31 hochrangigen Vertretern der Landwirtschaft, Wirtschaft und Verbraucher, Umwelt- und Tierschutz sowie Wissenschaft zusammen. Von Seiten des DBV, DRV und ZVG waren Joachim Rukwied bzw. Werner Schwarz, Franz-Josef Holzenkamp und Jürgen Mertz berufen.

Der Abschlussbericht beinhaltet ein klares Bekenntnis zum Zukunftsstandort Deutschland, bei dem die Wirtschaftlichkeit der Betriebe einen hohen Stellenwert hat. Im Einvernehmen

wurde festgehalten, dass die Landwirtschaft die enormen Kosten der von der Gesellschaft gewünschten Transformation nicht allein stemmen kann, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Erforderlich sind zusätzliche ökonomische Anreize zur Vermeidung bzw. Verringerung externer Kosten und zur Förderung des externen Nutzens von Agrarproduktion und Ernährungssystem.

Für eine erfolgreiche Transformation des Agrar- und Ernährungssystems müssen zudem alle Maßnahmen so angelegt sein, dass Produktionsverlagerungen vermieden werden, daher sprechen sich die ZKL-Mitglieder für einen EU-weiten Ansatz aus. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) soll weiterentwickelt und zusammen mit weiteren nationalen Ansätzen genutzt werden, um den Umbau der Landwirtschaft zu beschleunigen und gleichzeitig den Wirtschaftsbeteiligten Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. Auch der hohe Stellenwert von Bildung, Beratung und angewandter Forschung wurde festgehalten. Die ZKL spricht sich außerdem dafür aus, ein eigenständiges Agrarsozialsicherungssystem für den Bereich zu erhalten, es mit allen Beteiligten, insbesondere der Selbstverwaltung, weiterzuentwickeln und staatlich zu fördern.

Der Bericht umfasst 190 Seiten und steht [hier](#) zum Download bereit.

Für den Obst- und Gemüsesektor werden unter anderem folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Ausbau des Obst- und Gemüsesektors mit modernster Produktions- und Kulturtechnik; konsequenter Umbau zur nachhaltigen Produktion (S. 79)
- Schutz und Ausbau bereits geschaffener wertvoller Lebensräume
- Weiterentwicklung zu einem ökologisch optimierten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Stärkung der ökologischen Obst- und Gemüseproduktion
- Förderung einer abwechslungsreichen, pflanzlich orientierten Ernährung mit einem hohen Anteil an Obst und Gemüse (S. 78)
- Mehrwertsteuerreduktion auf Obst und Gemüse (S. 118)

Für den Bereich der Arbeitskräfte finden sich unter anderem folgende Empfehlungen:

- Eine stärkere Entwicklung und Nutzung technischer Möglichkeiten zur Erleichterung der Arbeit, Vermeidung körperlicher Überlastungen und Verbesserungen der Qualität der Arbeitsplätze
- Organisation von Arbeitszeitmodellen einschließlich einer Wochenarbeitszeit

Speziell für Saisonarbeit wird u.a. folgendes genannt (S. 70):

- Saisonarbeitskräfte sollen in der Regel sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein; Ausnahmeregelungen sollen auf Angemessenheit überprüft werden
- Bei sozialversicherungsfreier kurzfristiger Beschäftigung sollen Saisonarbeitskräfte mit einem Leistungsspektrum versichert sein, das dem der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entspricht
- Bezahlung, Unterbringung und Arbeitsbedingungen der Saisonarbeitskräfte sollen den inländischen Anforderungen entsprechen; dabei ist der Vollzug der geltenden Anforderungen sicherzustellen
- Aushändigung von schriftlichen Arbeitsverträgen (oder die wichtigsten Arbeitsbedingungen nach § 2 Nachweisgesetz) vor der Abreise im Heimatland in der Muttersprache oder in einer den Saisonarbeitskräften verständlichen Sprache

Hierbei ist anzumerken, dass bereits jetzt ein Großteil dazu auf europäischer und nationaler Ebene gesetzlich geregelt ist. So legt z.B. eine europäische Richtlinie fest, ob eine Saisonarbeitskraft dem heimischen oder dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt und die Möglichkeit der sozialversicherungsfreien Beschäftigung nach deutschem Sozialversicherungsrecht hat. Das Sozialversicherungsrecht ist branchenübergreifend gesetzlich festgelegt und ist kein Landwirtschaftsprivileg. Eine Nachweispflicht des Krankenversicherungsschutzes ist mit der Novelle des Seefischereigesetzes für die sozialversicherungsfrei beschäftigten Personen eingeführt. Nicht zuletzt sind Arbeitsbedingungen und Bezahlung gesetzlich (Mindestlohn) oder tariflich geregelt.

Bei weiteren Nachfragen steht Ihnen die BOG-Geschäftsstelle gerne jederzeit zur Verfügung. Die Verbände der Agra- und Ernährungswirtschaft betonen in einer gemeinsamen Pressemitteilung, dass der ZKL-Abschlussbericht nicht als Ende, sondern als Grundstein und Auftakt zu weiteren Gesprächen verstanden werden sollte. Die Agrar- und Ernährungswirtschaft werde sich dazu aktiv einbringen.

Prognosfruit - Ergebnisse 2021

Der traditionelle Kongress der europäischen Apfel- und Birnenwirtschaft zur Schätzung der europäischen Ernte von Äpfeln und Birnen fand in diesem Jahr am 05. August 2021 in virtueller Form statt. Die Prognosfruit 2021 wurde vom Verband der belgischen Obsterzeugerorganisationen in Zusammenarbeit mit der World Apple and Pear Association (WAPA) sowie

der berufsständischen europäischen landwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Interessenvertretung COPA/COGECA ausgerichtet.

Prognosfruit schätzt die diesjährige Apfelernte in der Europäischen Union für die 27 Mitgliedstaaten und Großbritannien auf 11.735.000 Tonnen und damit um 10 % höher als im Vorjahr. Im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 kann die EU-Apfelernte mit einem Minus von 1 % als durchschnittlich bezeichnet werden. In Deutschland werden in diesem Jahr 1.080.000 Tonnen Äpfel erwartet und damit ist die Ernteerwartung um 6 % höher als im Vorjahr.

Die größten Apfelerzeugerländer der Europäischen Union sind in diesem Jahr Polen mit 4.170.000 Tonnen (gegenüber Vorjahr plus 22 %), gefolgt von Italien mit 2.046.000 Tonnen (minus 4 % gegenüber Vorjahr) und Frankreich mit 1.375.000 Tonnen (plus 3 % gegenüber Vorjahr). Deutschland liegt mit 1.080.000 Tonnen auf Platz vier, vor Spanien mit 543.000 Tonnen (gegenüber dem Vorjahr plus 28%). Es folgt Ungarn mit 520.000 Tonnen (gegenüber Vorjahr plus 49 %) vor Rumänien mit 410.000 Tonnen (gegenüber Vorjahr plus 5 %), Portugal mit 312.000 Tonnen (plus 12% gegenüber Vorjahr) und Griechenland mit 203.000 Tonnen (minus 28 % gegenüber Vorjahr).

Auf den nächsten Plätzen folgen die Niederlande mit 250.000 Tonnen (gegenüber Vorjahr plus 14 %) vor dem Vereinigten Königreich mit 191.000 Tonnen (minus 3 % gegenüber Vorjahr), Belgien mit 192.000 Tonnen (plus 14 % gegenüber Vorjahr), Österreich mit 115.000 Tonnen (minus 9 % gegenüber Vorjahr) und der Tschechischen Republik mit 126.000 Tonnen (gegenüber Vorjahr plus 7 %). In Kroatien werden 65.000 Tonnen, in Litauen 32.000 Tonnen, in der Slowakei 31.000 Tonnen, in Schweden werden 27.000 Tonnen und in Slowenien 19.000 Tonnen erwartet. In Dänemark werden 18.000 Tonnen sowie abschließend in Lettland 12.000 Tonnen erwartet.

Nach Sorten wird in diesem Jahr die größte Ernte in der EU wiederum bei Golden Delicious mit 2.120.000 Tonnen erwartet. Es folgt Gala mit 1.563.000 Tonnen, vor Idared mit 685.000 Tonnen, vor Red Delicious mit 640.000 Tonnen, vor Champion mit 464.000 Tonnen, vor Elstar mit 342.000 Tonnen, vor Granny Smith mit 301.000 Tonnen, vor Fuji mit 299.000 Tonnen und Jonagold mit 249.000 Tonnen und vor Cripps Pink mit 241.000 Tonnen und Braeburn mit 241.000 Tonnen.

Die Birnenernte in der Europäischen Union und Großbritannien wird mit 1.604.000 Tonnen um 28 % niedriger ausfallen als im Vorjahr. Größte Birnenerzeugerländer in der Europäi-

schen Union sind die Niederlande mit 325.000 Tonnen vor Spanien mit 300.000 Tonnen, Italien mit 213.000 Tonnen und Portugal mit 189.000 Tonnen. In Deutschland werden in diesem Jahr 42.000 (gegenüber Vorjahr Plus von 8 %) Tonnen Birnen erwartet.

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung veröffentlicht

Am 28. Juli 2021 trat die Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft. Sie wurde am 22. Juli 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Quarantäneverpflichtung bei Einreise wurde bis zum 10. September 2021 verlängert. Ab sofort gelten unter anderem folgende Anpassungen bezüglich der Einreisequarantäne:

- Bei Herabstufung (z.B. in Hochinzidenzgebiet oder einfaches Risikogebiet) eines Virusvariantengebiets gelten ab dem Wirksamwerden der Herabstufung für die Beendigung der Absonderung die jeweiligen Regelungen der Neueinstufung. Dies gilt auch für diejenigen Saisonarbeitskräfte, die vor der Herabstufung nach Deutschland eingereist sind (§ 4 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 CoronaEinreiseV-neu)
- Sobald ein Gebiet nicht mehr als Risikogebiet eingestuft wird, endet die Quarantäne auch für diejenigen, die vor der Herabstufung eingereist sind (§ 4 Abs. 2 Satz 6 CoronaEinreiseV-neu)

Die Liste der derzeitigen Risikogebiete finden Sie weiterhin auf der Homepage des Robert Koch Instituts unter folgendem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite des BMELs:

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/agrarsozialpolitik/informationen-saisonarbeitskraefte-corona.html>

CoronaEinreiseV: Nachweispflicht bei Einreise

Am 30. Juli 2021 hat das Bundeskabinett die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaEinreiseV) beschlossen. Die Verordnung trat am 01. August 2021 in Kraft. Seitdem ist ein Nachweis (Impf-, Test-, Genesenennachweis) bei der Einreise in die Bundesrepublik obligatorisch. Die Nachweispflicht ist unabhängig davon, ob das Herkunftsland Risikogebiet oder Virusvariantengebiet ist.

- Bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet MUSS zusätzlich ein Testnachweis vorliegen, hier genügen Impf- bzw. Genesenennachweis nicht
- Die Kosten für den Test (PCR- (max. 72h alt) oder Antigenschnelltest (max. 48h alt)) sind von den Einreisenden zu tragen
- Ausnahmen: Einreisende unter 12 Jahren; Grenzpendler, Grenzgänger und Tagespendler müssen bei Einreise aus Hochrisikogebieten, Virusvariantengebieten oder Einreise über Luftweg einen Nachweis vorlegen. Geimpfte bzw. Genesene mit Nachweis müssen den Testnachweis zweimal pro Woche erbringen.

Risikogebiete und Quarantäne:

- Seit dem 01. August wird nur noch in Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete unterteilt
- Hochrisikogebiet: 10-tägige Quarantäne, Freitestung frühestens nach 5 Tagen falls Geimpft-, Genesenen- oder Testnachweis vorhanden, Arbeitsquarantäne ist gestattet und endet nach fünf Tagen
- Virusvariantengebiet: 14-tägige Quarantäne, hier gelten Ausnahmeregelungen, Arbeitsquarantäne ist nicht gestattet